

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baden und seine Beziehung zur nationalen Erhebung Deutschlands**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1849**

1. Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom  
Jahr 1846 [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-266672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266672)

## Beilagen.

### I.

#### Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1846, die Vollziehung des provisorischen Bundes-Pressgesetzes vom 20. April 1819 zc. betr.

Der österreichische Präsidialgesandte hatte in der Sitzung vom 30. Juli 1846 den Antrag gestellt, daß die einzelnen deutschen Regierungen binnen kurzer Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen sollten, durch welche Verordnungen und Verfügungen sie den Vorschriften des §. 1 des provisorischen Bundespressgesetzes (so weit dieser Paragraph sich auf Behandlung der Bücher über 20 Bogen bezieht) Genüge geleistet hätten. Dies gab Veranlassung zu nachstehenden Erklärungen zwischen der badischen Regierung und dem Präsidium der Bundesversammlung.

a. Auszug aus der Sitzung vom 24. August. Die Großregierung wünscht angelegentlich, daß aus den Berathungen, die in Folge der Präsidialproposition vom 30. Juli l. J. gepflogen werden, solche Resultate hervorgehen mögen, die geeignet sind, den nicht zu verkennenden Nachtheilen und Unvollkommenheiten der Pressgesetzgebung in Deutschland auf eine genügende und den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Weise abzuhelpfen. Auch kann sie bei diesem Anlasse nicht unbemerkt lassen, daß, nach den von ihr in reichlichem Maße bisher ge-

machten Erfahrungen, die Zensurverhältnisse bei den Zuständen ihres Landes in ihrer Wirkung mit jedem Jahre nachtheiliger sich erweisen, die schlechte Presse eher noch fördern, eine bessere Presse aufzukommen verhindern und für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken.

Die Großherzogliche Regierung, welche zu einer nähern Begründung dieser Sätze, wenn es erforderlich wäre, gern bereit ist, glaubt dabei für jetzt ihren höchsten und hohen Bundesgenossen nur im Allgemeinen die Erwägung der Frage, mit Bezugnahme auf die Abstimmung mehrerer Bundesregierungen in der 14. Sitzung vom Jahr 1832 (Protokoll S. 119), neuerdings empfehlen zu dürfen: ob nicht der Zeitpunkt gekommen sey, sich mit der Berathung eines ausführlichen, an die Stelle der bisherigen provisorischen Bestimmungen von 1819 zu setzenden, definitiven Bundes-Pressgesetzes zu beschäftigen?

**Präsidium.** Wenn nach der eben vernommenen Erklärung die Zensurverhältnisse bei den dormaligen Zuständen des Großherzogthums Baden für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken, so ist dies eine beklagenswerthe, aber Niemanden, der diesen Zuständen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, unerwartete Erscheinung.

Die gewissenhafte Erfüllung einer, gegen die übrigen Mitglieder des Deutschen Bundes eingegangenen Verpflichtung wird dem Ansehen einer Regierung nie und nirgend abträglich seyn. Wo aber Verpflichtung und Art der Erfüllung nicht im Einklange stehen, ergeben sich allerdings bedenkliche Verhältnisse. Es ist indessen zu erwarten, daß es den föderativen Bestrebungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gelingen werde, die dortigen Zustände auf eine beruhigende Weise zu regeln.

Die Großherzoglich Badische Gesandtschaft behält ihrer höchsten Regierung etwaige weitere Aeußerung vor.

**b. Auszug aus der Sitzung vom 27. August.** Baden erklärt: Es kann nicht in der Absicht des Gesandten liegen, bei dieser kurzen Erwiederung auf die Präsidialäußerung in der

24. Bundestagsſitzung (§. 221 des Prot.) auf eine Vergleichung der Zuſtände verſchiedener deutſchen Länder einzugehen, um ungegründete Vorwürfe von ſeiner Regierung abzuwehren. Es mag genügen, zu bemerken, daß Zuſtände im Allgemeinen ſich nicht machen laſſen, ſondern als Reſultate aus der geographiſchen Lage, den Verhältniſſen, der Geſchichte, dem Charakter und der Entwicklung eines Landes und Volkes hervorgehen und für jede Regierung in dem beſtgeordneten Staate ihre gute, wie ihre ſchlimme Seite mit ſich bringen.

Soll das Mindere den höheren Zwecken, wie billig, untergeordnet werden, ſo können ſolche Zuſtände allerdings, bei aller förderativen Geſinnung, manchen Regierungen die Erfüllung einer beſondern Bundespflicht in ſtärkerer Maße als anderen erſchweren, und ſie dringender veranlaſſen, die durch frühere Bundesbeſchlüſſe nur verſchobene Berathung über die definitive Regulirung eines ſo wichtigen Gegenſtandes, wie die Preſſe, in neue Anregung zu bringen. Auch iſt es nicht die Erfüllung der Bundespflicht an ſich, ſondern der Inhalt derſelben, beſonders inſofern er als eine Ausnahme gegen die Beſtimmungen der Bundesakte erſcheint, von welchem unter gegebenen Umſtänden die bezeichneten nachtheiligen Wirkungen für die Regierungen zu beſorgen ſind.

Die Großherzogliche Regierung glaubt Anſpruch darauf zu haben, daß kein hohes Bundesglied an ihren acht förderativen Geſinnungen zweifle, die ſie unter allen Umſtänden bethätigt hat, und ſtets bethätigen wird. — Sie vertraut darauf, daß ihre hohen Mitverbündeten dieſe Geſinnungen und ihr nicht erfolgloſes Beſtreben, geſetzliche Ordnung und Ruhe auch unter bewegteren Zuſtänden zu erhalten, mit gerechtem und freundlichem Sinne würdigen werden. Sie darf auch darauf vertrauen, daß andere hohe Bundesregierungen, welche ganz ähnliche Erfahrungen in Bezug auf die Preſſe zu machen in dem Falle waren, nicht anſehen werden, dieſelben zu bethätigen; und ſie glaubt eben ihrer wahren Bundespflicht in vollem Maße nachgekommen zu ſeyn, indem ſie, übereinkommend mit den ſchon vor vierzehn Jahren

von mehreren Regierungen in die Bundesprotokolle niedergelegten Anträgen, den Gegenstand zu einer neuen Erwägung hoher Bundesversammlung empfohlen hat.

**Präsidium.** Diese Erwiederung beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Es konnte nicht entfernt die Absicht seyn, darüber einen Vorwurf auszusprechen, daß die Großherzoglich Badische Regierung die Berathung über ein allgemeines Preßgesetz zur Sprache brachte, denn es steht nach dem Artikel 6 der Bundesakte jedem Bundesgliede frei, Anträge zu machen. Nachdem jedoch die Großherzogliche Regierung, gelegentlich ihres Antrags, der Bundesversammlung die Anzeige machte, daß die Zensurverhältnisse bei den Zuständen ihres Landes für das Ansehen und für das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken, fand sich die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft veranlaßt, auf eine zwischen sämmtlichen Mitgliedern des Bundes eingegangene Verpflichtung zu deuten, deren genaue Erfüllung dem Ansehen der Regierung und der Beruhigung des Landes gewiß nicht abträglich seyn würde, deren Vernachlässigung jedoch allerdings nothwendiger Weise von bedenklichen Folgen begleitet seyn müsse. Die Präsidialgesandtschaft hatte hierbei die Bestimmungen des 59. Artikels der Schlussakte im Auge.

Daß übrigens diese Präsidialerinnerung in einem für Seine Königliche Hoheit den Großherzog durchaus wohlwollenden Sinne gegeben ward, beweist der Schlussakt derselben.

**Baden.** Die Gesandtschaft behält sich das Protokoll offen.

c. Auszug aus der Sitzung vom 17. September: „Baden erklärt: Der Gesandte ist angewiesen, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Erklärung, welche er in der 26. diesjährigen Bundestagsitzung (§. 248 des Prot.) abgegeben hat, Namens der Großherzoglichen Regierung nachstehende Erklärung in das Protokoll der Bundesversammlung niederzulegen.

Wenn die Großherzogliche Regierung in der hohen Bundesversammlung wegen mangelhafter Erfüllung einer Bundespflicht

förmlich in Anspruch genommen werden sollte, so würde sie dieses zwar beklagen, aber nicht anstehen, mit Vertrauen sich auf eine ausführliche, den föderativen Gesinnungen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs entsprechende Weise zu erklären.

Sie glaubt eine nähere Beleuchtung aller Verhältnisse nicht scheuen zu dürfen, allgemeine Vorwürfe aber, die in Form und Art der Ehre und Selbstständigkeit der Regierung zu nahe treten, kann sie nicht annehmen.

Die Großherzogliche Regierung wird niemals ihr politisches Gewicht in dieser Versammlung überschätzen, wenn sie sich auch ihres Werthes als treues Bundesglied bewusst ist. — Wo es sich aber um die Ehre handelt, da wird sie auch gegen Niemand mit ihrem Anspruch zurückstehen, und darf erwarten, daß man ihr in einer Weise begegnet, wie es föderativen Verhältnissen angemessen ist.

Präsidium. Die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft hat gehofft und gewünscht, daß die in das Protokoll vom 13. August niedergelegte Erinnerung genügen werde, die Großherzoglich Badische Regierung zu vermögen, die Aufsicht über die Presse im Allgemeinen in einer Weise zu handhaben, welche zu weiteren Erörterungen keine Veranlassungen bieten werde. Nachdem dieselbe sich jedoch eben zu Protokoll gegen diese Art der Erinnerung verwahrt und vorzieht, förmlich in Anspruch genommen zu werden, so wird die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft fortan in die Lage gesetzt seyn, diesem Begehren zu entsprechen.

## 2.

### Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

a. Auszug aus der Sitzung vom 1. März: Baden erklärt: Die Großherzogliche Regierung hat zuletzt vor anderthalb Jahren hoher Bundesversammlung ihren dringenden Wunsch vorgetragen, daß man von dem, wenigstens für Baden